

99018008005000

Ausübung der Heilkunde Erlaubnis

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109254440/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018008005000
Leistungsbezeichnung I	Ausübung der Heilkunde Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gesundheitsamt, Heilpraktiker, Heilpraktikerprüfung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	24.08.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/heilprgdv_1/ https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/heilprgdv_1/
Teaser	Heilpraktikererlaubnis – Ausübung der Heilkunde als Heilpraktikerin oder als Heilpraktiker
Volltext	<p>Wenn Sie die Heilkunde ausüben wollen, ohne ärztliche Approbation oder eine Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzteordnung zu besitzen, benötigen Sie eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Teil des Verfahrens ist eine amtsärztliche Kenntnisüberprüfung.</p> <p>Die Erlaubnis berechtigt Sie, die Berufsbezeichnung "Heilpraktikerin" bzw. „Heilpraktiker" zu führen.</p> <p>Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gültiger Personalausweis oder Reisepass 2. ein tabellarischer Lebenslauf 3. ein amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat) 4. eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist 5. eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 1

Modul

Sachverhalt

Monat), wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte die für die Berufsausübung als Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt

6. ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Volksschule (d.h. die achte Schulklasse) abgeschlossen hat

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben:

- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben
- ob Sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis oder eine auf das Gebiet der Psychotherapie (sog. sektorale Heilpraktikererlaubnis Psychotherapie) oder Physiotherapie (sog. sektorale Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie) beschränkte Erlaubnis beantragen.

Falls Sie eine Erlaubniserteilung nach Aktenlagenprüfung nach den Nummern 4.5.2 oder 4.5.3 der Richtlinie des MUGV beantragen, müssen Sie Nachweise über einschlägige Abschlüsse und/oder Qualifizierungen einreichen.

Voraussetzungen

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung, sofern die persönlichen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a (Vollendung des 25. Lebensjahres), d (abgeschlossene Volksschulbildung), f (sittliche Zuverlässigkeit), g (gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes) und i (erfolgreiche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Gesundheitsamt Potsdam, aus der hervorgeht, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde) der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz erfüllt sind.

Kosten

Gebühren für die Überprüfung sowie für die Erlaubniserteilung nach den Tarifstellen 7.13.2 und 7.13.3 der Verordnung über die Gebühren für

Modul	Sachverhalt
	<p>öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Gebührenordnung MSGIV - GebOMSGIV) vom 19. April 2017 (GVBl. II Nr. 23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2021 (GVBl. II Nr. 64), vgl. https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GebO.MSGIV.Anlage.pdf</p>
Verfahrensablauf	<p>Antragstellung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt; Einreichung von Unterlagen; Anmeldung zur Heilpraktikerüberprüfung beim Gesundheitsamt Potsdam; nach erfolgreicher Heilpraktikerüberprüfung Erteilung der Erlaubnis durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Ein Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis kann jederzeit an das örtlich zuständige Gesundheitsamt gestellt werden. Für das Anmeldeverfahren zur schriftlichen Heilpraktikerüberprüfung (dritter Mittwoch im März sowie zweiter Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres) durch das Gesundheitsamt Potsdam gibt es zweijährliche Anmeldefristen: Für die Märzprüfung: Anmeldezeitraum vom 01. Dezember bis 31. Dezember des Vorjahres; für die Oktoberprüfung: Anmeldezeitraum vom 01. Juli bis 31. Juli des laufenden Jahres.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert zu sein, benötigt eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Die Antragstellung erfolgt bei dem Gesundheitsamt</p>

Modul

Sachverhalt

des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der der Antragstellende seinen Wohnsitz hat bzw. die künftige heilkundliche Tätigkeit erfolgen soll.

Zuständig für die Überprüfungen der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellenden ist das Gesundheitsamt der Stadt Potsdam.

Formulare

Ursprungsportal

Ausübung der Heilkunde Erlaubnis, Practice of Medicine Permission